



Statuten

des

Schweizerischen Briefmarken-Prüfer-Verbandes

1. Name

Unter dem Namen "Schweizerischer Briefmarken-Prüfer-Verband", abgekürzt und in der Folge mit "SBPV" bezeichnet, besteht in der Schweiz mit Wirkung ab 1. Januar 1987 ein im Sinne der Artikel 60 ff. des ZGB gegründeter Verein.

2. Sitz, Geschäftsjahr

Der Sitz des Verbandes befindet sich am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.
Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

3. Zweck

Der SBPV übernimmt die folgenden Aufgaben:

- . Die zuverlässige Prüfung von Briefmarken und philatelistischen Belegen mit gleichzeitigem Ausstellen der entsprechenden Atteste gemäss der Prüfordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Statuten darstellt.
- . Die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder durch notwendig erscheinende Schritte bei Behörden und Verbänden sowie durch Publikationen in der Presse.
- . Die Warnung vor unlauteren Machenschaften in der Philatelie in Sammler- und Händlerkreisen.
- . Die Pflege der Briefmarkenkunde durch Herausgabe von Schriften philatelistischen Inhalts, durch Abhaltung von fachwissenschaftlichen Vorträgen oder praktischen Kursen für seine Mitglieder und weitere Interessierte.

. Die gegenseitige Orientierung über neu auftauchende Fälschungen oder Verfälschungen sowie, bei Vorliegen entsprechender Vereinbarungen, auch der Austausch solcher Informationen mit ausländischen Verbänden gleicher Zielsetzung.

. Die Förderung und Ausbildung von zukünftigen Experten gemäss speziellem Reglement.

. Die Vermittlung in Streitfällen unter Mitgliedern gemäss Schiedsgerichts-Reglement und Konvention, die integrierende Bestandteile der Statuten darstellen.

4. Organisation

Die Organe des Verbandes sind:

4.1. Die Generalversammlung

Eine ordentliche Generalversammlung ist alljährlich in den ersten vier Monaten des neuen Kalenderjahres einzuberufen.

Ausserordentliche Generalversammlungen können bei Bedarf einberufen werden:

- durch den Präsidenten
- durch mindestens drei Mitglieder

Jede Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

4.2. Der Vorstand

Der Vorstand des SBPV besteht aus:

1. Präsident
2. Vize-Präsident
3. Sekretär
4. Kassier
5. Beisitzer

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand wird von der ordentlichen Generalversammlung für eine Periode von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Verbandes. Er ist zur Beschlussfassung über alle Geschäfte befugt, die nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind.

4.3. Der Präsident

Der Präsident vertritt den Verband nach aussen. Er leitet die Versammlungen. Im Verhinderungsfalle wird er durch den Vizepräsidenten vertreten.

Der Präsident kann, je nach Notwendigkeit, die Vorstandsmitglieder zu einer Vorstandssitzung einberufen.

Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten oder Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

4.4. Die Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren. Ihre Amtszeit ist nicht begrenzt. Wiederwahl ist möglich.

5. Mitgliedschaft

Im SBPV sind selbstständig tätige Experten vereinigt, die philatelistische Expertisen und Gutachten ausstellen.

Der Verband kennt die folgenden Arten der Mitgliedschaft:

- ordentliche Mitglieder
- Hospitanten
- Veteranen
- Ehrenmitglieder

Jedes der aufgeführten Mitglieder ist stimmberechtigt.

5.1. Die ordentliche Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder können werden:

- . Bereits praktizierende Experten in- und ausländischer Verbände.
- . Hospitanten, deren Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft von der Vereinsversammlung angenommen wird.

Die ordentlichen Mitglieder dürfen Ihre Verbandszugehörigkeit durch die Bezeichnung „Mitglied SBPV“ dokumentieren.

Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt mit dem vollendeten 70sten Altersjahr. Sie kann auf Antrag durch die Generalversammlung jeweils um ein Jahr verlängert werden.

5.2. Hospitant

Jeder unbescholtene Philatelist in- oder ausländischer Nationalität kann nach Absolvierung eines Examens über sein zukünftiges Prüfgebiet durch Entscheid der Mitgliederversammlung als Hospitant aufgenommen werden

Die Prüfung erfolgt durch einen Ausschuss des Verbandes. Dieser wird von Fall zu Fall bestimmt und kann auch Persönlichkeiten ausserhalb des Verbandes mit speziellen Kenntnissen über das Prüfgebiet umfassen.

Nach zwei Jahren Tätigkeit als Hospitant kann der Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft gestellt werden.

5.3 Veteran-Mitglied

Veteran kann auf eigenen Antrag werden, wer sich von der aktiven Prüfertätigkeit im Rahmen des SBPVs zurückzieht.

5.4 Ehrenmitglied

Ehrenmitglieder werden durch Mehrheitsbeschluss von der Generalversammlung ernannt.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- . mit schriftlichem Austrittsgesuch auf Ende des Kalenderjahres.
- . durch Ausschluss, infolge qualifizierten Verstosses gegen die Konvention.
- . durch Todesfall.

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens drei Mitgliedern mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder an einer Generalversammlung in geheimer Abstimmung.

7. Wahl- und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Stimmberechtigt an der GV sind nur Mitglieder, welche keine offenen Rechnungen gegenüber dem SBPV haben. Die Selbstdeklaration des Umsatzes muss bis zum 31. Dezember dem Kassier gemeldet werden. Er errechnet den Versicherungsansatz in Prozenten und meldet diesen umgehend den Mitgliedern und liefert gleichzeitig einen Einzahlungsschein mit. Die Rechnung muss bis zum 20. Februar bezahlt sein.

Für Wahlen in den Vorstand, Aufnahme von neuen Mitgliedern (ordentliche Mitglieder und Hospitanten), Verlängerung der Prüfertätigkeit und für Statutenrevisionen ist nur eine ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung zuständig.

Personen-Wahlen, welche die Mitgliedschaft oder eine Vorstandsfunktion betreffen, erfolgen, wenn nichts anderes beantragt und angenommen wurde, in geheimer Abstimmung.

Für Personen-Wahlen muss eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erreicht werden; bei Abstimmungen in Sachgeschäften genügt das einfache Mehr.

8. Beitrag

Der Jahresbeitrag wird jährlich durch die ordentliche Generalversammlung festgelegt.

Statuten SBPV - Statut ASEP

9. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur das Vereinsvermögen.
Der SBPV haftet nicht für Forderungen, die sich aus der selbstständigen Prüftätigkeit seiner Mitglieder ergeben.

10 Anhang

Die folgenden Anhänge bilden integrierende Bestandteile der Statuten:

- I. die Prüfordnung
- II. das Schiedsgerichts-Reglement
- III. die Prüfer-Konvention

Mit dem Gesuch um Aufnahme in den Verband erklärt der Kandidat sein Einverständnis, die Auflagen der Prüfordnung, des Schiedsgerichts-Reglementes sowie der Prüfer-Konvention zu akzeptieren und einzuhalten.

11. Auflösung

Die Auflösung des Verbandes kann auf schriftlichem Wege durch mindestens 2/3 der Mitglieder beantragt werden.

In der hierüber beschliessenden ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung müssen 2/3 der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen.

Ein allfälliges Vermögen ist dem Verband schweiz. Philatelisten-Vereine für die Jugend-Philatelie zu überweisen.

12. Schlussbestimmungen

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des ZGB (Art.60 ff.).

Bereinigungsbeschluss: Bern, 19. März 2011

Der Präsident:

Jean-Claude Marchand

Der Sekretär:

Kurt Loertscher

Ersetzt alle vorangegangenen Fassungen der SBPV-Statuten.